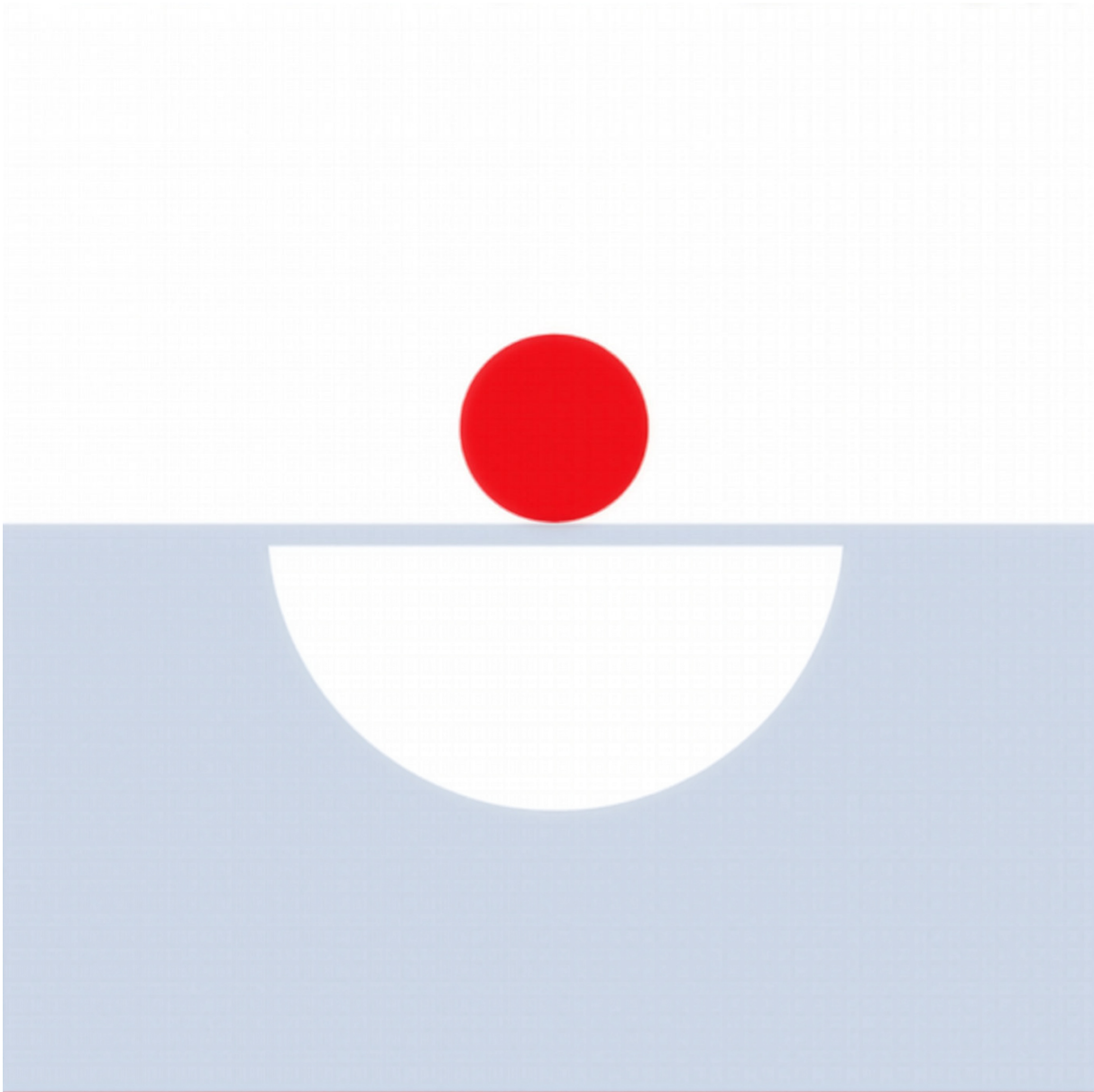


6. Massnahmenplanung und -realisierung





6. Massnahmenplanung und -realisierung

6.1 Zweck

Die Massnahmenplanung und -realisierung eliminiert oder reduziert Gefahren, die aus der Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung erkannt worden sind.

Aus der Gefahrenermittlung (vgl. 5. Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung) werden geeignete Massnahmen abgeleitet. Die Massnahmen sollen langfristig wirksam bleiben. Die Dokumentation dient dem Nachverfolgen der getroffenen Massnahmen sowie derer Wirksamkeit.

6.2 Massnahmenplanung und -realisierung

Hilfsmittel ist z.B. die «Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung» der SUVA, die als Vorlage heruntergeladen werden kann.

Schutzmassnahmen werden in der Schweiz mit dem **S-T-O-P-Prinzip** umgesetzt:

- **S (Substitution / Stoff):** Gefährliche Stoffe/Verfahren durch weniger gefährliche ersetzen
Beispiele: Einsatz von weniger aggressiven Reinigungsmitteln, kindersichere Materialien, ungefährliche Spiel- und Bastelutensilien
- **T (Technische Massnahmen):** Technische Schutzvorrichtungen installieren
Beispiele: Steckdosensicherungen, Absturzsicherungen, Türschutzsysteme, rutschfeste Böden, Schutzgitter, geeignete Lüftungssysteme, ergonomische Arbeitsmittel
- **O (Organisatorische Massnahmen):** Arbeitsabläufe sicher gestalten
Beispiele: Zutrittsverbote, Pausenregelungen, Ausbildung, Notfallkonzepte, Reinigungs- und Hygienestandards, geregelte Aufsichtssituationen, Sicherheitsinstruktionen für Mitarbeitende, Evakuationsübungen, definierte Zuständigkeiten bei Ausflügen
- **P (Personenbezogene Massnahmen):** Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen und tragen
Beispiele: Handschuhe beim Umgang mit Körperflüssigkeiten, Einhalten von Hygieneregeln